



## Vertragsbestimmungen *local gas plus 12 und 24* der Erdgasversorgung Oranienburg GmbH (EVO)

Stand : 01.12.2011

### 1. Art und Umfang der Versorgung

Die EVO beliefert den Kunden mit Erdgas an die in dem Vertrag genannte Verbrauchsstelle. Voraussetzung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn eine der v. g. Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Auf dieses Vertragsverhältnis findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396) in der aktuellen Fassung Anwendung, soweit nicht in diesen Bestimmungen anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden, sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Erdgasversorgung Oranienburg GmbH.

- a) Die EVO liefert für die Versorgung der Verbrauchsstelle des Kunden Erdgas mit einem Brennwert von ca. 11 kWh<sub>Hs,eff</sub> /m<sup>3</sup> (H-Gas) mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW Arbeitsblatt G 260) und einem Messdruck von ca. 22 mbar .
- b) Die EVO ist verpflichtet, den Erdgasbedarf des Kunden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederdruckanschlussverordnung (NDÄV) unterbrochen hat oder soweit und solange die EVO am Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.
- c) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die EVO ebenfalls von ihrer Leistungspflicht befreit.

### 2. Preiskonditionen / Preisänderungen

- a) Der Kunde wird verbrauchsabhängig gemäß aktuellem Preisblatt zu den vereinbarten Konditionen *local gas classic 1 - 4* beliefert.
- b) Für die Gewährung von *local gas plus 12 und 24*, jeweils mit Bestabrechnung zwischen *local gas classic 1, 2, 3 und 4*, ist der Abschluss dieses Vertrages notwendig. **Er setzt die Erteilung einer Einzugsermächtigung voraus.**

#### **local gas plus 12**

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 12 Monate, dabei wird ein **Preisnachlass** auf den aktuellen Nettoarbeitspreis **von 0,20 ct/kWh** H<sub>s,eff</sub> gewährt.

#### **local gas plus 24**

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 24 Monate, dabei wird ein **Preisnachlass** auf den aktuellen Nettoarbeitspreis **von 0,30 ct/kWh** H<sub>s,eff</sub> gewährt.

- c) Bei Änderungen des Gaspreises gelten § 5 Abs. 2 und 3 der GasGVV entsprechend, § 5 Abs.2 GasGVV lautet: „Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.“ § 5 Abs.3 GasGVV lautet: Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.“
- d) Im Falle einer Preisanpassung steht dem Kunden das Recht zu, zum Ende des Monats in dem die Mitteilung erfolgt ist (Mitteilungsmonat), den Vertrag zum Ende des Folgemonats in Textform zu kündigen. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Preisanpassung als vereinbart. Die EVO wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Bedeutung des Verstreichens dieser Frist besonders hinweisen.
- e) Bei einer Neueinführung oder Erhöhung/Verringerung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnlichen durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebene Belastungen ist die EVO berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise anzupassen.

### 3. Vertragsbeginn / Kündigung

Der Gasliefervertrag kommt durch die Vertragsbestätigung der SWO im Auftrag der EVO in Textform zu dem darin genannten Termin zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten. Die EVO ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von der EVO zu vertreten sind.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 bzw. 24 Monaten, wenn der Vertragsbeginn der erste eines Monats ist. Sofern der Vertragsbeginn nicht der erste eines Monats ist, so läuft der Vertrag zunächst bis zum Ende des auf den Vertragsbeginn folgenden elften Monats. Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Zieht der Kunde außerhalb des Versorgungsgebietes der EVO, ist er berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen.

### 4. Unterbrechung der Versorgung, Haftung

- a) Bei einer Unterbrechung der Versorgung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, sofern und solange es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die EVO von der Leistungspflicht befreit. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen der vorgenannten Versorgungsstörung gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Die EVO wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- b) Die EVO haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet die EVO für Schäden aus grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Die EVO haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung von der EVO ausgeschlossen.

### 5. Datenschutz

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden von der EVO und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Unternehmen (z.B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die EVO weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 EnWG handelt. Die EVO kann zur Bonitätsprüfung Auskünfte von Auskunftseien einholen und personenbezogene Daten des Kunden gemäß § 28a Bundesdatenschutzgesetz an diese weitergeben. Im Übrigen wird die EVO die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

### 6. Änderung der Vertragsbestimmungen

Die EVO kann die Vertragsbestimmungen mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsbeginn ändern. Die jeweiligen Änderungen wird die EVO den Kunden in Textform bekanntgeben. Gleichzeitig wird der Kunde darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Änderungen Vertragsbestandteil werden, wenn der Kunde diesen Änderungen nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht.

### 7. Schlussbestimmungen

Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

Die EVO wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen.

**Erdgasversorgung Oranienburg GmbH**

Klagenfurter Straße 41

16515 Oranienburg

**Geschäftsführer: Detlef Giese**